

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 2010) der Firma

**Bierverlag Beuting GmbH**  
**Hooge Süringe 7**  
**48691 Vreden**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Bierverlag Beuting GmbH, **nachstehend Getränke Beuting genannt, und den von ihr belieferten Geschäftspartnern, nachstehend "Kunde" genannt**, gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Getränke Beuting, in der jeweils neuesten und gültigen Fassung.

### 1. Bestellungen, Lieferungen und Gewährleistung

a) Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Bestellungen des Kunden gelten erst z.B. mit Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung bzw. mit Lieferung als angenommen. Erst durch unsere Annahme kommt also ein Vertrag zustande. Bei direkt belieferten Kunden holt Getränke Beuting deren Bestellung telefonisch ein. Im Interesse einer reibungslosen, kosten- und tourengerechten Anlieferung soll der Kunde es ermöglichen, ihn einen Werktag vor der Lieferung innerhalb der normalen Bürogeschäftszeit zu erreichen.

b) Unsere Angaben über die voraussichtliche Lieferfrist sind unverbindlich, soweit dem Kunden nicht im Einzelfall eine schriftliche verbindliche Zusage eines festen Liefertermins erteilt wird. Für den Fall, dass Getränke Beuting ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung der übernommenen Lieferverpflichtung gehindert ist oder diese unzumutbar erschwert wird, ist Getränke Beuting berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Erfüllungsbehinderung, maximal jedoch um wenige Tage, hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Getränke Beuting wird den Kunden über eine Lieferverzögerung und über das neue voraussichtliche Lieferdatum unverzüglich informieren und etwa schon erhaltene Gegenleistungen im Falle der Nichtverfügbarkeit unverzüglich erstatten.

c) Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund verzögerter oder unterbliebener Lieferungen sind ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Getränke Beuting oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer Mitarbeiter beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Getränke Beuting oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer Mitarbeiter beruhen.

d) Wenn der Kunde eine von der gewöhnlichen Versandart abweichende Zustellung verlangt, gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten.

e) **Sollte der Kunde Unternehmer sein**, so gilt folgendes:

Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen hinsichtlich der Menge der gelieferten oder zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) sowie Beanstandungen in Bezug auf Arten und Sorten der gelieferten Waren unverzüglich nach Empfang, spätestens nach 8 Tagen bei Getränke Beuting geltend zu machen. Dieses gilt nicht, soweit Mängel bei Lieferung nicht erkennbar waren. Solche Mängel sind spätestens innerhalb eines Jahres zu rügen. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung der Waren beim Kunden entstehen, gehen zu Lasten desselben.

### 2. Preise

Die Warenpreise, welche von Getränke Beuting fakturiert werden, sind zwischen Getränke Beuting und dem Kunden vertraglich vereinbart. Besteht keine vertragliche Vereinbarung über den Preis, so richten sich die Warenpreise nach den am Liefertag gültigen Preislisten, die bei Getränke Beuting ausliegen. Preisänderungen werden nur mit druckschriftlicher Bekanntgabe an den Kunden wirksam und auch nur, wenn seit Vertragsschluss mindestens vier Monate vergangen sind, es sei denn es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis.

### 3. Zahlungen, Aufrechnung

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig und zahlbar. Unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert. Neue Kunden werden nur gegen Barzahlung bei Warenerhalt beliefert, gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Erfüllung fälliger Verpflichtungen in Verzug ist, oder wenn nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit herabsetzen (z.B. Scheckprotest, Vollstreckungsmaßnahmen). Dann kann Getränke Beuting die sofortige Zahlung für gelieferte Waren verlangen. Für nicht eingelöste Lastschriften und Schecks werden dem Kunden die entstandenen Bankkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Rücklastschrift bzw. pro Rückscheck berechnet.

Gegen Ansprüche von Getränke Beuting kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder zwar bestrittenen aber entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Unterbleibt eine Anrechnungsbestimmung des Kunden, so ist Getränke Beuting berechtigt, nach ihrer Wahl eine Anrechnung auf fällige Forderungen (z.B. Kosten, Zinsen, Darlehen, Ware, Pacht) vorzunehmen, soweit nicht einer der im Verbraucherkreditgesetz zwingend geregelten Fälle vorliegt.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen –egal, auf welchem Rechtsgrund diese beruhen- Eigentum von Getränke Beuting. Bei laufender Rechnung sichert sie die jeweilige Saldoforderung. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf tritt er schon jetzt an Getränke Beuting ab, die diese Abtretung annimmt. Macht Getränke Beuting den Herausgabeanspruch geltend, so gestattet der Kunde ihr, die Ware ohne gerichtliche Hilfe an sich zu nehmen und den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet, sofern er darüber verfügen kann.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist Getränke Beuting berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen und bei erfolgter Weiterveräußerung die Abtretung offen zu legen und die Forderung des Kunden einzuziehen. Insoweit ermächtigt der Kunde Getränke Beuting bereits jetzt zur Einziehung. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu vermeiden und den Eintritt eines solchen Falles Getränke Beuting sofort mitzuteilen.

### 5. Leergut

Leergut, also Flaschen, Kisten, Fässer, Paletten, Kohlensäureflaschen und Container werden dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Sie bleiben unveräußerliches Eigentum von Getränke Beuting und sind zurückzugeben. Für Kisten, Flaschen, Container, Kohlensäureflaschen, Paletten und Fass – Kleingebinde bis 29,9 Ltr. Inhalt sowie KEG Fässer der Brauerei Früh, Köln, wird ein branchenübliches Pfandgeld erhoben. Eine Erweiterung der Befandung von Keg-Fässern anderer Brauereien und sonstiger Leergüter behält sich Getränke Beuting vor. Das Pfandgeld sichert das Eigentum von Getränke Beuting am Leergut und die aus diesem Eigentum herrührenden

Ansprüche. Es wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit der Warenrechnung erhoben bzw. vergütet.

Die Rückgabepflicht des Kunden ist voll erfüllt, wenn das Leergut im einwandfreien Zustand sowie in gleicher Art und Menge zurückgegeben wird. Einheitsleergut (Eurokästen, Euroflaschen, Fasskleingebinde, bepfandete Kegfäßer, Paletten, Kohlesäureflaschen und Container) nimmt Getränke Beuting nur in Höhe des gelieferten Vollgutes zurück. Zuviel zurückgegebenes Leergut, gleich welcher Art, geht nur mit schriftlicher Vereinbarung in das Eigentum von Getränke Beuting über; anderenfalls steht entsprechendes Leergut dem Kunden zur Verfügung. Endet die Geschäftsbeziehung, so ist Getränke Beuting berechtigt, fehlendes oder ungebrauchtes Leergut mit den Kosten des Anschaffungswertes in Rechnung zu stellen; dieses jedoch unbeschadet der Möglichkeit des konkreten Nachweises eines höheren oder geringeren Schadens. Ein etwa bestehendes Pfandgeldguthaben wird dabei angerechnet. Rückständiges Leergut ist bis zu 4 Wochen nach Ende der Geschäftsverbindung zurückzugeben, nicht zurückgegebenes Leergut wird ebenfalls zum Tagespreis berechnet.

## 6. Liefer- und Mietbedingungen für Leihgüter / Sonderveranstaltungs-ausrüstungen

### § 1 Preise und Zahlungsbedingungen

Eine nicht erfolgte Abnahme oder eine Abbestellung in der Bereitschaftswoche hat keinen Einfluß auf die volle Fälligkeit des Mietzinses. Für fehlendes Leihgut wird der jeweilige Tagespreis berechnet. Zahlungsbedingungen : Falls nicht anders vereinbart, bar sofort ohne Abzug, bzw. nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen netto Kasse.

### § 2 Festausrüstung

Die Festausrüstung darf nur an dem vom Kunden angegebenen Ort verwendet werden. Ein Verbringen an einen anderen Ort erfordert eine schriftliche Genehmigung von Getränke Beuting. Die Ausgabe von Speisen aus Ausschankwagen ist untersagt.

Bei vertragswidriger Nutzung kann ein pauschalierter Schadensersatz von mindestens 100,00 € je Einzelfall verlangt werden, es sei denn diese Pauschale übersteigt den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die Wertminderung oder der Kunde weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.

### § 3 Überlassungsdauer

Bei Anlieferung bzw. Abholung hat der Veranstalter oder eine von Ihm beauftragte Person die Waren zu übernehmen oder zurückzugeben. Ist kein Beauftragter vor Ort, erkennt der Veranstalter die auf dem Lieferschein bzw. Abholschein aufgeführten Angaben bereits jetzt an. Die Mietzeit ist auf die normale Veranstaltungsdauer (Mietwoche) beschränkt und endet mit dem im Lieferschein bezeichneten Rückgabetermin. Bei einer verspäteten Rückgabe ist zumindest das Entgelt für eine weitere Mietwoche zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Getränke Beuting ist nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Kunde erhält die Leihgüter in einwandfreien Zustand. Etwaige Reklamationen an der Beschaffenheit, Art und Menge der Leihgüter sind unverzüglich nach Erhalt derselben Getränke Beuting mitzuteilen.

### § 4 Gefahrübertragung / Rückgabe

Es muss gewährleistet sein, dass bei der Abholung das Inventar ordnungsgemäß bereitgestellt wird. Bei Rückgabe erhält der Veranstalter nur eine vorläufige Rücknahmeerklärung. Der endgültige Bruch- und Fehlbestand wird nach Prüfung durch die Inventarverwaltung ermittelt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat die Ausrüstung am Ende der Mietzeit in ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ordentlich gereinigt, zurückzugeben. Für zurückgegebene, nicht gereinigte Leihgegenstände werden Reinigungskosten in Höhe der anfallenden Arbeiten berechnet. Die Höhe der Kosten beträgt zur Zeit 15,00 € netto. Der Kunde trägt die Gefahr zufälliger Beschädigung bzw. Untergang der Festausrüstung während der Dauer der Überlassung. Für den Fall des völligen Verlustes oder einer nicht unerheblichen Beschädigung der Mietsache steht dem Mieter ein kurzfristiges Kündigungsrecht zu.

#### § 5 Schadenersatz

Bei nicht zu behebender Zerstörung der überlassenen Gegenstände sowie bei Nichtrückgabe derselben am Ende der Mietzeit und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung kann Getränke Beuting Schadenersatz mindestens in Höhe des Neuanschaffungswertes der zerstörten bzw. nicht zurückgegebenen Gegenstände verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Die obigen §§ 1-5 ergänzen lediglich die sonstigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen und gelten neben diesen.

#### 7. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ist der Sitz von Getränke Beuting, sofern deren Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

#### 8. Sonstiges

Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.